

Verordnung betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Jugendrates

Vom 9. Februar 1982 (Stand 1. 1. 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944¹⁾,

beschliesst:

Die Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder des Jugendrates werden einheitlich für ordentliche Mitglieder und Suppleantinnen und Suppleanten wie folgt festgesetzt:²⁾

	unselbständig erwerbend	selbständig erwerbend
a) Sitzungsgeld pro halbtägige Sitzung	CHF 210	CHF 260
b) Vergütung für Aktenstudium pro halbtägige Sitzung	CHF 210	CHF 260

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie ersetzt die Verordnung betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Jugendrates vom 6. Februar 1973 und wird rückwirkend auf den 1. Januar 1982 wirksam.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. 9. 2012 ([SG 212.400](#)).

²⁾ Text in der Fassung des RRB vom 21. 12. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011).